

	Deutsches Reich.	Oesterreich-Ungarn.	Italien.
<b>8. Fand namentliche Zählung und Selbsteintragung statt?</b>	Namentliche Zählung und Selbsteintragung, durch den Haushaltungs-vorstand oder durch geeignete Vertreter; wo dieses Verfahren nicht anwendbar war, erfolgte die Ausfüllung durch die Zähler.	Namentliche Zählung; Selbsteintragung in den grösseren Gemeinden. Der Anzeigezettel einer Wohnpartei sollte möglichst von einem Mitgliede derselben ausgefüllt werden, im übrigen war der Hausherr zur Ausfüllung verpflichtet und für dieselbe verantwortlich. In den Gemeinden, Ortschaften und Gutsgebieten, wo mittels Aufnahmeharten gezählt wurde, verfasste dieselben der Zählungskommissar nach mündlichen Angaben des Familienhauptes bzw. einer anderen geeigneten Person. In Ungarn hatte das Haupt der Familie, ein Mitglied derselben oder der Hausbesitzer die Ausfüllung der Zählblättchen zu besorgen, nöthigenfalls auch der Zählungsagent.	Namentliche Zählung und Selbsteintragung (le schede devono riempire dal capo di famiglia o da persona di sua fiducia, ed in difetto di essi, dai commessi del censimento, sulle informazioni debitamente accertate).
<b>9. Welche anderen Erhebungen wurden mit der eigentlichen Volks- (Personen-) Zählung verbunden?</b>	Zählung der „bewohnten Gebäude.“ Betr. der Erhebungen in den einzelnen Bundesstaaten s. hier S. IV.	„In Betreff jener männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das 20. Lebensjahr vollenden, sowie auch in Betreff des männlichen Nachwuchses, welcher dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen wird, ist jedem Anzeigezettel, in welchem ein solcher Einheimischer zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein stempelfreier, unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diese Einheimischen beizuhalten.“  Mit der Volkszählung war noch verbunden eine Aufnahme a) der Wohnverhältnisse, für Oesterreich im „Verzeichniß der gesammelten Anzeigezettel“, für Ungarn auf S. 3 der Haus-Sammlungsliste; b) der wichtigsten häuslichen Nutzthiere, für Oesterreich auf der Rückseite des Anzeigezettsels bzw. im Aufnahmeharten, für Ungarn auf S. 4 der Haus-Sammlungsliste.	Erhebungen über Wohnungsverhältnisse (auf der Rückseite der Familienliste).
<b>10. Durch welche Organe geschah die Aufnahme?</b>	Mit der Ausführung der Volkszählung wurden die Lokalbehörden oder Zählungskommissionen betraut unter Hinzuziehung, soweit irgend thunlich, freiwilliger Zähler.  S. auch hier S. III.	In den Landeshauptstädten, den Gemeinden mit eigenen Kommunalstatuten und in einigen hiermit beauftragten Ortsgemeinden und Gutsgebieten erfolgte die Aufnahme vollständig von den Gemeindeämtern durch Kommunalbeamte mit Unterstützung der Hausbesitzer. Die übrigen Ortsgemeinden und Gutsgebiete liessen die Zählung durch bestellte zuverlässige Zählungskommissare unter ihrer und der Bezirkshauptmannschaft Aufsicht ausführen.	Durch Zähler, die vom Gemeindevorstand bestellt waren („sulla proposta della commissione di censimento, il sindaco nomina i commessi“). Behufs Leitung des Zählgeschäfts setzte der Gemeindevorstand eine Zählungskommission ein.
<b>Anmerkung.</b> Kosten der Zählung. [Soweit sich hierüber aus dem vorliegenden Material etwas ermittelten liess.]	Die Kosten der Zählung tragen die einzelnen Staaten; vom Kaiserlichen Statistischen Amts erfolgt die Zusammenstellung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse für das Reich.	Anmerkung. „Die für das Zählungsgeschäft in Anwendung kommenden Drucksorten werden auf Kosten des Staatschattes beigeschafft. Alle übrigen mit diesem Geschäft verbundenen Auslagen sind, je nachdem sie entweder die den l. f. Behörden oder den Gemeinden (Gutsgebieten) durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte betreffen, vom Staatschatt oder von den betreffenden Gemeinden (Gutsgebieten) zu bestreiten.“	Anmerkung. Das Gesetz vom 15. Juli 1881 stellt zur Bestreitung der Zählungskosten 600 000 Lire zur Verfügung: 200 000 Lire im Budget 1881, 300 000 Lire im Budget 1882, 100 000 Lire im Budget 1883.